Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4161

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/2981 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Miessner

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 30. Mai 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat den Entwurf in der 184. Sitzung am 28. Juni 1968 an den Innenausschuß (federführend) sowie an den Rechtsausschuß (mitberatend) überwiesen. Der mitberatende Rechtsausausschuß hat mit Schreiben vom 17. und 27. Januar 1969 sowie mit Schreiben vom 23. April 1969 Stellung genommen.

Der Verkehrsausschuß sowie der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen sind gutachtlich gehört worden.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 14. und 27. Februar 1969 und am 24. April 1969 beraten.

II. Grundsätzliches

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf will der Lage Rechnung tragen, die durch einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (BVerfGE 20 S. 256) entstanden ist. Durch diesen Beschluß ist § 80 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) — GWB — für verfassungswidrig erklärt worden, weil die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung für den Verordnungsgeber, die Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten zu regeln, zu unbestimmt sei und nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspreche.

Wegen der vom Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluß aufgestellten Grundsätze geht die Bundesregierung davon aus, daß auch andere bundesrechtliche Gebührenermächtigungen, deren Formulierungen der des für nichtig erklärten § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB nahe kommen, möglicherweise als verfassungswidrig zu betrachten sind. Auf fehlerhaften Ermächtigungen beruhende Gebührenordnungen wären aber ebenfalls fehlerhaft und verfassungswidrig. Um die in solchen Fällen unsicher gewordene rechtliche Grundlage für ein erhebliches Gebührenaufkommen in Bund, Ländern und Gemeinden zu festigen, hat die Bundesregierung vorgeschlagen, derartige bundesrechtliche Gebührenordnungen und gebührenrechtliche Einzelvorschriften in Rechtsverordnungen für einen Zeitraum von drei Jahren als Gesetz weiter gelten zu lassen. Damit soll vermieden werden, daß durch Rechtsbehelfsverfahren die Nichtigkeit weiterer bundesrechtlicher Gebührenordnungen und gebührenrechtlicher Einzelbestimmungen aus den gleichen Gründen gerichtlich festgestellt wird, wie dies durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 für § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB geschehen ist.

In der Zwischenzeit sollen alle gesetzlichen Gebührenermächtigungen, deren Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft geworden ist, entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts durch Gesetz vervollständigt werden; die hierzu notwendigen Änderungen sollen in einem Sammelgesetz zusammengefaßt werden, das die Bundesregierung bereits vorbereitet. Die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Regelung allgemein-gebührenrechtlicher Fragen wird durch den Entwurf eines Bundesgebührengesetzes von der Bundesregierung gleichzeitig vorbereitet.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Konzeption des Gesetzentwurfs aus rechtspolitischen Überlegungen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bedenken erhoben. Da der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nur die Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB berühre, bestehe bei jeder anderen gesetzlichen Gebührenermächtigung und Gebührenrechtsverordnung die Vermutung ihrer Rechtsgültigkeit, so lange sie nicht durch richterlichen Spruch für nichtig erklärt sei. Um jedoch der Lage zu begegnen, die durch die Nichtigerklärung des § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB für die Kartellbehörden entstanden ist, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, die bisherige Gebührenermächtigung in § 80 GWB schon jetzt verfassungskonform zu erneuern. Ebenso hat der Rechtsausschuß eine sofortige Neuregelung der Gebührenermächtigungen der §§ 12 bis 15 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vorgeschlagen. Auch in diesem Fall sind neue Gebührenrechtsgrundlagen dringlich geworden, weil nach einem bereits rechtskräftigen Verwaltungsgerichtsurteil bestimmte Gebührenrechtsverordnungen auf diesem Gebiet nicht mehr angewandt werden können.

Der gutachtlich gehörte Wirtschaftsausschuß hat die vorgeschlagene neue Gebührenermächtigung in § 80 GWB gutgeheißen; ebenso hat der gutachtlich gehörte Verkehrsausschuß die vorgeschlagene Neufassung der §§ 12 bis 15 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt unterstützt.

Der Innenausschuß hat entsprechend den Empfehlungen der mitberatenden und gutachtlich gehörten Ausschüsse die Neuregelung der Gebührenermächtigungen in § 80 GWB und in §§ 12 bis 15 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt als Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs eingefügt.

Der Innenausschuß ist aber nach eingehenden Überlegungen den grundsätzlichen Bedenken des Rechtsausschusses gegen die im bisherigen Artikel 1 vorgesehene befristete Umwandlung von Gebührenverordnungen in ein Gesetz aus folgendem Grunde nicht gefolgt: Ungeachtet des vorgesehenen Sammelgesetzes und des vorgesehenen Bundesgebührengesetzes würde die rechtliche Unsicherheit für die im bisherigen Artikel 1 aufgeführten Gebührenordnungen zunächst fortbestehen. Das bevorstehende Auslaufen der Legislaturperiode würde auch ein rasches Tätigwerden des Deutschen Bundestages verhindern, wenn etwa weitere Gebührenverordnungen gerichtlich für nichtig erklärt werden, bevor noch in der nächsten Legislaturperiode das Sammelgesetz und das Bundesgebührengsesetz verabschiedet werden kann. Der Innenausschuß hält deshalb eine kurze, bis zum 1. Juli 1970 befristete Übergangslösung für unbedingt notwendig.

Gegen eine derartige kurzfristige Übergangslösung bestehen nach Auffassung des Innenausschusses keine grundsätzlichen Bedenken. Im Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) haben in Artikel 3 Abs. 1 ebenfalls drei Rechtsverordnungen Gesetzeskraft erhalten, wobei die Gründe hierfür auch auf einer Nichtigkeitserklärung der Ermächtigungsgrundlage durch das Bundesverfassungsgericht beruhen. Auch sind im nordrhein-westfälischen Gesetz zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GVBl. S. 100) durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 rechtlich zweifelhaft gewordene nordrhein-westfälische Gebührenrechtsverordnungen bereits zum Gesetz erhoben worden.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit werden die betreffenden Rechtsverordnungen, die durch den neuen Artikel 3 befristet Gesetzeskraft erhalten, als Anlage zum Gesetz veröffentlicht.

III. Erläuterungen zu den Einzelregelungen

Im einzelnen

Zu Artikel 1 und 2

Durch Artikel 1 und 2 werden § 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die §§ 12 bis 15 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts konkret gefaßt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 gibt den im einzelnen aufgeführten Gebührenverordnungen und Einzelvorschriften Gesetzeskraft. Eine Reihe der im bisherigen Artikel 1 aufgeführten Verordnungen ist durch zwischenzeitliche Rechtsänderung seit Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung entfallen. Neu vorgesehen ist, daß sämtliche in diesem Artikel zitierten Rechtsvorschriften, die bisher weder im Bundesgesetzblatt noch im Bundesanzeiger verkündet worden sind, in einer Anlage zum Gesetz nochmals veröffentlicht werden; es handelt sich um zehn Verordnungen.

Zu Artikel 4

Der bisherige Artikel 2 sah eine Ermächtigung zu Gebührenänderungen von höchstens 15 v. H. vor. Der Innenausschuß schlägt vor, diesen Artikel zu streichen. Die kurze, nur noch bis zum 1. Juli 1970 vorgesehene Geltungsdauer der Überleitungsvorschriften des neuen Artikels 3 rechtfertigt eine Ermächtigung für zwischenzeitliche geringe Gebührenänderungen durch Rechtsverordnung auch für dringende Fälle nicht mehr.

Nach dem neu eingeführten Artikel 4 soll dies jedoch nicht für die Lotsgelder gelten. Dies sind die Entgelte für Leistungen der freiberuflichen Seelotsen, die durch vom Bundesminister für Verkehr erlassene Lotstarifordnungen festgesetzt werden. Die Lotsgelder sind im Rahmen des § 7 Satz 2 SLG an das Tarifeinkommen der Kapitäne in der Deutschen Handelsschiffahrt angelehnt. Durch den neuen Artikel 4 soll sichergestellt werden, daß das Lotsgeld auch während der Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes an das Tarifeinkommen der Kapitäne an-

gepaßt werden kann, falls deren Einkommen während des gleichen Zeitraums durch neue Tarifvereinbarungen in der Handelsschiffahrt geändert wird. Diese Ergänzung entspricht einem Vorschlag des gutachtlich gehörten Verkehrsauschusses.

Zu Artikel 5

Die Einfügung des neuen Artikels 5 ist eine Folge des am 9. Oktober 1968 ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (2. BvE 2/66) zur Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Nach diesem Beschluß bedürfen Rechtsverordnungen, die auf Grund von zustimmungsbedürftigen Gesetzen ergehen — falls nicht eine anderweitige Regelung getroffen worden ist — auch dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Ermächtigung und die mit ihr zusammenhängenden Normen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht ausgelöst haben. Es besteht aber keine Veranlassung, Gebührenverordnungen künftig zustimmungsbedürftig zu machen, die auf Grund von Gebührenermächtigungen zu einem nichtzustimmungsbedürftigen Gesetz ergehen, das durch das vorliegende zustimmungsbedürftige Gesetz geändert wird. Bei dem in Artikel 2 geänderten Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt es sich um ein solches nichtzustimmungsbedürftiges Gesetz.

Zu Artikel 9

Artikel 9 sieht ein Außerkrafttreten der Übergangsvorschrift des Artikels 3 am 1. Juli 1970 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte das von der Bundesregierung vorgesehene Sammelgesetz und das Bundesgebührengesetz, beides Zustimmungsgesetze, vom Deutschen Bundestag verabschiedet und in Kraft getreten sein.

Die vorgesehene Rückwirkung der Absätze 2 und 3 ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerfGE 7 S. 89; 13 S. 270).

Bonn, den 24. April 1969

Dr. Miessner
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2981 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. April 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Miessner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 2 — auch in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 1 und § 103 Abs. 3 —, § 16 Abs. 4, § 38 Abs. 3 Nr. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, sowie § 102 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;
2. Amtshandlungen auf Grund des § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 und 4, §§ 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 20 bis 22, 27, 28, 31, 38 Abs. 3 Satz 5, §§ 56, 91, 102, 102 a Abs. 2, §§ 104 und 105;
3. Erteilung von Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde oder aus den bei ihr geführten Registern.

Daneben werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürften jedoch nicht übersteigen

1. 25 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 und 22 Abs. 4;
2. 15 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
3. 7500 DM in den Fällen des § 5 a;
4. 5000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4;
5. 2500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, §§ 102 a und 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4;
6. 1250 DM in den Fällen des § 38 Abs. 3 Satz 1 bis 3;
7. 1000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich um Preisempfehlungen handelt;
8. 500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Satz 2;
9. 250 DM in den Fällen des § 105 Satz 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 1;
10. 50 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4;
11. 25 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4, soweit es sich um Preisempfehlungen handelt;
12. 25 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 3).

Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich niedrig, kann die Gebühr bis auf ein Fünftel ermäßigt werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 3 und 4 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder gleichartiger Anmeldungen desselben Gebührenschuldners können Pauschgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

(7) Gebührenschuldner ist

1. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, wer eine Anmeldung eingereicht hat;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt hat oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat.

Gebührenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren verjährt in vier Jahren nach der Gebührenfestsetzung. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen verjährt in vier Jahren nach ihrer Entstehung.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sowie die Erstattung der Auslagen für die in den §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen."

b) Absatz 3 wird Absatz 10.

Artikel 2

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für Amtshandlungen nach §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie nach den auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger derjenigen Stelle, die die Amtshandlung vornimmt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit die Rechtsverordnungen Funkgeräte und -anlagen betreffen, sind sie gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. In den Rechtsverordnungen können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden. Die Gebühren dürfen folgende Sätze für jede Amtshandlung nicht übersteigen:

1. bei Erlaubnissen, Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Küstenmeer, den Seeschiffahrtsstraßen sowie auf der Hohen See hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen (§ 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a, § 9 Abs. 1 Nr. 2) 1250 Deutsche Mark;
2. bei Amtshandlungen zur Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse, Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind, Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nr. 1 und 3 Buchstaben b und c, § 11) 1250 Deutsche Mark;
3. bei Amtshandlungen nach § 1 Nr. 4 bis 6 und 9, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, und zwar
   a) der Schiffsvermessung 0,85 Deutsche Mark je Bruttoregistertonne;
   b) der Ausstellung, dem Umtausch sowie der Änderung von Schiffsmeßbriefen und sonstigen Bescheinigungen 300 Deutsche Mark;
   c) der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Sicherheits- und Freibordzeugnissen 35 000 Deutsche Mark;
   d) der Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung im Einzelfall 125 Deutsche Mark;
   e) der Prüfung, Regulierung oder sonstigen Kontrollen von Materialien, Kompassen,

Meßgeräten, Barometern und Thermometern, Funk- und Ortungsfunkanlagen, Chronometern, Zeitmessern, Schiffs- und Positionslaternen und sonstigen Geräten sowie der Entmagnetisierung von Schiffen 7000 Deutsche Mark;

4. bei Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied sowie als Führer von Sportfahrzeugen (§ 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3) 125 Deutsche Mark;

5. in allen übrigen Fällen 2000 Deutsche Mark.

Die Gebühren betragen in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe a mindestens den Satz für 240 Bruttoregistertonnen und in allen übrigen Fällen mindestens 10 Deutsche Mark."

2. Folgende neue §§ 13 und 14 werden eingefügt:

„§ 13

(1) Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen werden von demjenigen, der den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder der bundeseigene Häfen in Anspruch nimmt, Abgaben erhoben. Abgabengläubiger ist der Bund.

(2) Die Abgaben nach Absatz 1 dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (Befahrungsabgabe) 7000 Deutsche Mark;
2. für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen 2500 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Abgaben näher zu bestimmen. Soweit die Rechtsverordnung Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals betrifft, sind vor ihrem Erlaß die Küstenländer zu hören. Die Abgaben sollen so bemessen sein, daß ihr Aufkommen die Ausgaben für den Kanal und die bundeseigenen Häfen einschließlich derjenigen für Betrieb und Unterhaltung decken. Dabei ist jedoch die Wettbewerbslage des Kanals und der Nutzen, den der Abgabenpflichtige von dem Befahren des Kanals oder der Inanspruchnahme der bundeseigenen Häfen hat, zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer durch Rechtsverordnung die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Kanalsteuerer (Kanalsteuerertarifordnung) festzusetzen. Die Entgelte dürfen 1250 Deutsche Mark für eine Steuererrotte nicht übersteigen. Bei der Festsetzung der Entgelte ist darauf zu achten, daß das Einkommen der Kanalsteurer demjenigen vergleichbarer Berufsgruppen in der Seeschiffahrt entspricht.

(2) Die Entgelte der Kanalsteurer werden nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel eingezogen. Sie werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben."

3. Der bisherige § 13 wird § 15.

Artikel 3

Mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens an erhalten die folgenden durch Rechtsverordnung erlassenen Gebührenordnungen und Einzelvorschriften Gesetzeskraft:

I.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Die Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953),
2. §§ 67 und 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1139),
3. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 152),
4. die Paßgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 129),
5. die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1346);

II.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

1. die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589),
2. § 5 der Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2105),
3. §§ 10, 11 und 12 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2106),
4. § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung aus-

ländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 23. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 138);

III.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers der Finanzen

die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Bundesgesetzbl. III 610-5-1) in der Fassung, die sie durch die folgenden Änderungen erhalten hat:

1. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 13. Oktober 1939 (Reichsministerialblatt S. 1462), vgl. Anlage 1,

2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt S. 100), vgl. Anlage 2,

3. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 1. Februar 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7), deren Anwendungsbereich mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dessen Geltungsbereich erstreckt wird, vgl. Anlage 3,

4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 289),

5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 205),

6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677),

7. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 30. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 101);

IV.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Wirtschaft

1. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156),

2. § 24 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529),

3. § 9 der Verordnung für eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 535),

4. die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 12. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1966);

V.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt vom 16. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 144) in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 100),

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung) vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957),

3. die Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabenordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 492), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 687);

VI.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 15. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 21. April 1964), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1966);

VII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Verkehr

A. Straßenverkehr

1. die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 611), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 688),

2. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 540);

B. Binnenschiffahrt

3. Ziffer II Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichs-

gesetzbl. II S. 364) in der Fassung des § 38 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722),

4. § 3 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371, 411) in der Fassung der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 659),

5. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 26),

6. Artikel 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 12. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 117),

7. § 14 in Verbindung mit Anlage 7 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722, 740), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 708),

8. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 703), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 706),

9. § 86 in Verbindung mit Anlage 5 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769, 808) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 662),

10. § 32 in Verbindung mit Anlage 4 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579, 598) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 4. Mai 1965 (Verkehrsblatt S. 360), vgl. Anlage 4,

11. § 7 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1956),

12. § 15 in Verbindung mit Anlage 6 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292, 304), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt vom 27. August 1965 (Verkehrsblatt S. 621), vgl. Anlage 5,

13. § 8 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391), vgl. Anlage 6,

14. § 8 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89, 91), vgl. Anlage 7,

15. § 45 in Verbindung mit Anlage 8 der Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223, 1277) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 657),

16. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010),

17. § 19 in Verbindung mit Anlage 2 der Donaufährenverordnung vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580, 590), vgl. Anlage 8,

18. § 14 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1624, 1626),

19. § 17 der Verordnung über den Verkehr von Sportbooten auf dem Edersee und dem Diemelsee vom 1. März 1966 (Verkehrsblatt S. 341), vgl. Anlage 9,

20. § 1 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 22. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1966),

21. § 6 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1443),

22. § 17 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1141, 1158);

C. Seeschiffahrt

23. die Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämter im Bundesgebiet vom 9. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 18. Oktober 1952), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung musterungsrechtlicher Vorschriften vom 2. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1207),

24. § 15 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 922),

25. § 4 Satz 2 der Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 13. Juli 1957 (Verkehrsblatt S. 344), vgl. Anlage 10,

26. § 8 der Seemannsamtsverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687),

27. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Ems vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

28. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

29. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Elbe vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

30. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

31. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Flensburger Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

32. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Trave vom 29. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969).

D. Luftfahrt

33. die Gebührenordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 8. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 1958).

34. § 16 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655);

VIII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 2. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 440);

IX.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Gesundheitswesen

1. § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 246 S. 1),

2. §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 19),

3. § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 874),

4. § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 880),

5. § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885),

6. die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister vom 27. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 579), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister vom 21. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 629),

7. die Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 18. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 156 S. 1).

Artikel 4

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr können die Lotsgelder (Einnahmen der Seelotsen), die durch die in Artikel 3 Ziffer VII Nr. 27 bis 32 aufgeführten Rechtsverordnungen festgesetzt sind, der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden; die Höhe der Entgelte darf um nicht mehr als zehn vom Hundert geändert werden.

Artikel 5

Rechtsverordnungen über solche Kosten, Abgaben und Entgelte, die nur von Behörden des Bundes erhoben werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gebührenordnung, für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 7

Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 9) verlieren ihre Gültigkeit

1. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 12. Juli 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),
2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 2. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 88),
3. die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 24. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 14),
4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Brantweinmonopolverfahren vom 30. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 99),
5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 14. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 189),
6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 31. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig- Holstein S. 68).

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme der Artikel 1, 2 und 5 am 1. Juli 1970 außer Kraft.

(2) Artikel 1 findet auch Anwendung auf Verfahren vor der Kartellbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind.

(3) Artikel 2 findet auch Anwendung auf Tätigkeiten der See-Berufs-Genossenschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren und für die Gebühren noch nicht erhoben worden sind.

Anlage 1
(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 1)

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Vom 13. Oktober 1939

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird bestimmt:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268) wird wie folgt geändert:

Im § 16 Absatz 1 ist an Stelle von Satz 5 zu setzen:

„Der nach den Sätzen 2 und 3 errechnete Gesamtbetrag ist ebenso wie das Diensteinkommen der Beamten zu kürzen. Der Verwaltungskostenbeitrag ist für jeden Monat am letzten Werktag des Monats einzuzahlen."

§ 2

Die Verordnung tritt ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage 2
(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 2)

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Vom 27. November 1943

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird das folgende verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung Gebühren nach dieser Verordnung erhoben."

2. Im § 3 wird

   a) im Satz 2 des Absatz 3 hinter „Hauptzollamt" eingefügt „oder Zollamt",

   b) Absatz 5 gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 4

   (1) Das Hauptzollamt oder das von einem Oberbeamten geleitete Zollamt kann Gebühren auf Antrag erlassen, wenn die Amtshandlung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle veranlaßt worden ist. Es gilt im übrigen für den Erlaß von Gebühren § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

   (2) Im Branntweinmonopolverfahren sind für die Erhebung, die Niederschlagung und die Verjährung von Gebühren die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden"

4. Die Überschrift vor § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „Zweiter Abschnitt (§§ 5 bis 18)
   Gebühren
   im Abfertigungs- und Überwachungsdienst"

5. Im § 8 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt:

   „Gebührenfrei sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Abfertigungen von Zigarettenrohtabak in Zigarettenherstellungsbetrieben."

6. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

7. Im § 12 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

   „§ 12

   (1) Die Gebühren betragen für jeden Beamten:

1. für Begleitungen	1,20 RM	für jeden — auch nur angefangenen — Zeitraum von zwei Stunden,
2. für Bewachungen	1,20 RM	für jede — auch nur angefangene — Stunde
3. für andere Amtshandlungen	2,— RM	

   (2) Nichtbeamtete Hilfskräfte sind zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Regel nicht heranzuziehen. Werden sie ausnahmsweise verwendet, so sind Gebühren nach Absatz 1 zu entrichten."

8. Im § 13 wird im Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „In die Gesamtdauer sind Wegezeiten nicht einzurechnen."

9. § 14 wird gestrichen.

10. Im § 15 werden die Wörter „und sonstigen Kosten (§ 19)" gestrichen.

11. Im § 16 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bei Festsetzung eines vollen Verwaltungskostenbeitrags" gestrichen.

12. § 19 wird gestrichen.

13. Im § 20 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kosten der Verpackung und Versendung von Waren und Proben hat der Gebührenschuldner zu tragen. Sie werden als Gebühren den Untersuchungsgebühren hinzugerechnet, wenn der Gebührenschuldner sie nicht schon beglichen hat."

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1943 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage 3
(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 3)

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren

Vom 1. Februar 1949

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung, des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 405) und des Gesetzes über den Erlaß von Gebührenordnungen vom 5. November 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt Seite 1268) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt Seite 100) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 ist hinter dem Wort „Gebühren" einzusetzen: „und sonstige Kosten, (§ 19, § 20 Absatz 3)".

2. Im § 3 ist

   a) im Absatz 3 Satz 2 hinter den Worten „Hauptzollamt oder" einzusetzen: „das von einem Oberbeamten geleitete",

   b) als Absatz 5 hinzuzufügen:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die sonstigen Kosten."

3. Im § 4 ist jeweils hinter dem Wort „Gebühren" einzusetzen in Absatz 1 Satz 1: „und sonstige Kosten", in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2: „und sonstigen Kosten".

4. Die Überschrift vor § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „Zweiter Abschnitt (§§ 5 bis 19)

   Gebühren und sonstige Kosten
   im Abfertigungs- und Überwachungsdienst."

5. Im § 12 Absatz 1 ist

   a) in Ziffer 1 hinter dem Wort „Begleitungen" einzusetzen: „einschließlich der Zeit des Rückwegs",

   b) der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene Satz 2 in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 wieder einzusetzen.

6. Im § 13 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

   „In die Gesamtdauer sind die Wegezeiten nach § 14 einzurechnen."

7. Der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene § 14 ist in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 wieder einzusetzen.

8. Im § 15 ist hinter dem Wort „Gebühren" einzusetzen: „und sonstige Kosten (§ 19)".

9. Im § 16 Absatz 3 Satz 3 ist hinter den Worten „Zeit ist" einzusetzen: „bei Festsetzung eines vollen Verwaltungskostenbeitrags".

10. Der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene § 19 ist in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 mit folgender Änderung wieder einzusetzen:

    Im Satz 1 sind die Worte „dem Reich" zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Anlage 4
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 10)

Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe

Vom 23. August 1958

— Auszug —

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird — hinsichtlich des § 32 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 32

Gebühren

Die Kosten der Untersuchung des Fahrzeugs und der in dieser Verordnung vorgesehenen Nebenleistungen trägt der Eigentümer nach der Gebührenordnung der Anlage 4. Die Kosten einer Untersuchung von Amts wegen trägt der Eigentümer nur dann, wenn sich die Annahme nach § 10 bestätigt.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Regensburg

Anlage 4

Gebührenordnung für die Untersuchung der Donauschiffe

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus
   a) den Gebühren für die Untersuchung,
   b) den Gebühren für die Anbringung der Einsenkungsmarken,
   c) den Gebühren für die Ausstellung des Donauschiffsattestes und die Eintragung von Vermerken,
   d) den Reisekosten der Mitglieder der Untersuchungsbehörde.

2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen im einzelnen
   a) für die erste Untersuchung (§ 3),
   für die Sonderuntersuchung (§ 9 Abs. 1)
   für die Untersuchung von Amts wegen (§ 10)

bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

bis 100 t	Tragfähigkeit	30,— DM
über 100 t bis 200 t	Tragfähigkeit	35,— DM
über 200 t bis 300 t	Tragfähigkeit	40,— DM
über 300 t bis 400 t	Tragfähigkeit	45,— DM
über 400 t bis 500 t	Tragfähigkeit	50,— DM
über 500 t bis 750 t	Tragfähigkeit	55,— DM
über 750 t bis 1000 t	Tragfähigkeit	60,— DM
über 1000 t bis 1500 t	Tragfähigkeit	70,— DM
über 1500 t	Tragfähigkeit	80,— DM

bei Motorgüterschiffen

die Gebühr für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit einem Zuschlag von 30,— DM (bei Fahrzeugen bis 150 t Tragfähigkeit, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb befanden, entfällt der Zuschlag)

bei Dampfzugschiffen

bis 45 m²	Kesselheizfläche	50,— DM
über 45 m² bis 90 m²	Kesselheizfläche	55,— DM
über 90 m² bis 150 m²	Kesselheizfläche	60,— DM
über 150 m² bis 300 m²	Kesselheizfläche	70,— DM
über 300 m²	Kesselheizfläche	80,— DM

bei Motorzugschiffen

bis 150 PS	Maschinenleistung	50,— DM
über 150 PS bis 300 PS	Maschinenleistung	55,— DM
über 300 PS bis 500 PS	Maschinenleistung	60,— DM
über 500 PS bis 1000 PS	Maschinenleistung	70,— DM
über 1000 PS	Maschinenleistung	80,— DM

bei Fahrgastschiffen und bei Fähren nach § 4 Nr. 2

bis 50	Personen	50,— DM
über 50 bis 200	Personen	55,— DM
über 200 bis 400	Personen	60,— DM
über 400 bis 600	Personen	65,— DM
über 600 bis 800	Personen	70,— DM
über 800 bis 1000	Personen	75,— DM
über 1000	Personen	80,— DM

bei Schwimmkränen, Rammschiffen, Kranschiffen, Baggern, Elevatoren

je nach Größe 60,— bis 80,— DM

bei anderen schwimmenden Geräten 50,— DM;

bei Fähren nach § 4 Nr. 1 (einschließlich Donauschiffsattest)

je nach Größe 5,— bis 20,— DM;

   b) für eine Untersuchung nach § 9 Abs. 2 1/5 der Gebühr nach Buchstabe a;
   c) für die Nachuntersuchung (§ 8), für eine angesetzte oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, und für Teiluntersuchungen je nach dem Umfang der Untersuchung 2/5 bis 4/5 der Gebühr nach Buchstabe a;
   d) für eine Untersuchung, die auf Antrag des Eigentümers nicht am Sitz der Untersuchungsbehörde vorgenommen wird, außer der Gebühr nach Buchstabe a 30,— DM und die der Untersuchungsbehörde erwachsenden Auslagen;
   e) für die Bezeichnung der Einsenkungsmarken (§ 13) je Freibord 5,— DM;
   f) für die Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger (§ 14) 5,— DM.

3. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe b betragen im einzelnen

   für die Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken

bei zwei Marken	10,— DM
bei vier Marken	15,— DM
bei sechs Marken	20,— DM
für jede weitere Marke	2,— DM.

4. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe c betragen im einzelnen

   a) für die Ausstellung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 1) 5,— DM

   b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift (§ 29) 5,— DM

   c) für die Ausfertigung von Abschriften von Donauschiffsattesten oder von Auszügen hieraus (§ 31) 5,— DM

   d) für die Änderung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 1 u. 2) 2,— DM

   e) für die Ausfertigung einer Überführungsbescheinigung (§ 6) 5,— DM

   f) für die Eintragung eines Vermerks nach § 20 Abs. 3 2,— DM.

5. Die Reisekosten nach Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in seiner jeweils geltenden Fassung berechnet, und zwar erhalten die privaten Sachverständigen die Sätze der Stufe II, die Beamten die ihrer Dienststellung entsprechenden Sätze.

6. Vor der Untersuchung kann ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren erhoben werden.

7. Die Gebühren werden im Donauschiffsattest vermerkt.

8. Für die Untersuchung der Fahrzeuge des Bundes oder eines zum Bund gehörigen Landes werden Gebühren nicht erhoben.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe

Vom 4. Mai 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Untersuchung der Donauschiffe — Anlage 4 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsbl. S. 579) — erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Regensburg

Gebührenordnung für die Untersuchung der Fahrzeuge

Anlage 4

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus
   a) den Gebühren für die Untersuchung,
   b) den Gebühren für die Anbringung der Einsenkungsmarken,
   c) den Gebühren für die Ausstellung des Donauschiffsattestes, die Eintragung von Vermerken, die Durchführung von Probefahrten und die Prüfung von Stabilitätsberechnungen,
   d) den Reisekosten der Mitglieder der Untersuchungsbehörde.

2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen im einzelnen
   a) für die erste Untersuchung (§ 3),
   für die Sonderuntersuchung (§ 9 Satz 1),
   für die Untersuchung von Amts wegen (§ 10),
   bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit

   bis 100 t .... 35 DM,
   über 100 t bis 200 t .... 40 DM,
   über 200 t bis 300 t .... 50 DM,
   über 300 t bis 400 t .... 60 DM,
   über 400 t bis 500 t .... 70 DM,
   über 500 t bis 750 t .... 80 DM,
   über 750 t bis 1 000 t .... 90 DM,
   über 1 000 t bis 1 250 t .... 100 DM,
   über 1 250 t bis 1 500 t .... 110 DM,
   über 1 500 t .... 120 DM;

   bei Güterschiffen mit eigener Triebkraft, Motorbooten und Motoryachten,

   die Gebühren für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit einem Zuschlag von 30 DM;

bei Tankschiffen

nach der Art des Fahrzeugs die Gebühren für Fahrzeuge ohne eigene oder mit eigener Triebkraft mit einem Zuschlag von
30 DM bis 50 DM

je nach Umfang der Untersuchung;

bei Schleppern

bis 100 PS ...... 50 DM,
über 100 PS bis 200 PS ...... 60 DM,
über 200 PS bis 400 PS ...... 70 DM,
über 400 PS bis 600 PS ...... 80 DM,
über 600 PS bis 900 PS ...... 90 DM,
über 900 PS bis 1 200 PS ...... 100 DM,
über 1 200 PS bis 1 600 PS ...... 110 DM,
über 1 600 PS .... 120 DM;

bei Fahrgastschiffen

bis 50 Personen .... 70 DM,
über 50 bis 200 Personen .... 80 DM,
über 200 bis 400 Personen .... 90 DM,
über 400 bis 600 Personen .... 100 DM,
über 600 bis 800 Personen .... 110 DM,
über 800 Personen .... 120 DM;

bei Fahrgastschiffen mit Schlafräumen für die höchstzulässige Zahl von Fahrgästen

die Gebühren für Fahrgastschiffe mit einem Zuschlag von 30 DM bis 50 DM

je nach dem Umfang der Untersuchung;

bei Personenfähren ohne eigene Triebkraft einschließlich Donauschiffsattest

10 DM bis 40 DM;

bei Personenfähren mit eigener Triebkraft

bis 30 Personen .... 20 DM, bis 50 DM,

über 30 bis 50 Personen .... 70 DM,

über 50 bis 200 Personen .... 80 DM,

über 200 bis 400 Personen .... 90 DM,

über 400 Personen .... 100 DM;

bei Lastfähren *)

ohne eigene Triebkraft 20 DM bis 70 DM,
mit eigener Triebkraft 50 DM bis 100 DM;

bei schwimmenden Geräten ohne Maschinenanlage zur Fortbewegung

nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes ($L \times B \times 0{,}8\ H$)

bis 500 m^3 Rauminhalt
50 DM bis 60 DM + 0,10 DM/m^3,

über 500 m^3 Rauminhalt
80 DM bis 90 DM + 0,10 DM/m^3;

bei schwimmenden Geräten mit Maschinenanlage zur Fortbewegung

— Berechnung wie vorstehend —

bis 500 m^3 Rauminhalt
70 DM + 0,10 DM/m^3,

über 500 m^3 Rauminhalt
100 DM + 0,10 DM/m^3;

bei Fischereifahrzeugen

bis 100 t Wasserverdrängung
ohne eigene Triebkraft 20 DM,
mit eigener Triebkraft 50 DM;

über 100 t Wasserverdrängung
ohne eigene Triebkraft 30 DM,
mit eigener Triebkraft 60 DM;

b) für die Nachuntersuchung (§ 8)

für eine angesetzte oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, und für Teiluntersuchungen

je nach dem Umfang der Untersuchung 2/5 der Gebühr nach Buchstabe a bis zur vollen Gebühr,

Zuschlag für eine Bodenuntersuchung auf Land 15 DM je angefangene Stunde;

c) für die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 1/5 der Gebühr nach Buchstabe a bis zur vollen Gebühr;

d) für eine Untersuchung, die auf Antrag des Berechtigten nicht am ständigen Untersuchungsplatz der Untersuchungsbehörde vorgenommen wird,

außer der Gebühr nach Buchstabe a bis c zusätzlich 15 DM

je beteiligtes Mitglied der Untersuchungskommission und die der Untersuchungsbehörde erwachsenen zusätzlichen Auslagen;

e) für die Bezeichnung der Einsenkungsmarken (§ 13) je Freibord .... 10 DM;

f) für die Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger (§ 14) .... 10 DM.

3. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe b betragen im einzelnen

für die Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken

bei 2 Marken .... 15 DM,

bei 4 Marken .... 30 DM,

jede weitere Marke .... 5 DM.

4. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe c betragen im einzelnen

a) für die Ausstellung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 1),

die Bescheinigung nach § 5 a Abs. 2, § 30 Abs. 1,

die Ausfertigung einer Zweitschrift (§ 29),

die Ausfertigung einer Abschrift (§ 31),

die Überführungsbescheinigung (§ 6),

die Eintragung einer Nach- oder Sonderuntersuchung,

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer im Donauschiffsattest .... 10 DM;

b) für die Änderung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 2),

die Eintragung eines Vermerks (§ 20 Abs. 3) .... 5 DM;

c) für die Erteilung der Schlepperlaubnis eines Fahrgastschiffes
je nach dem Umfang der Untersuchung .... 30 DM bis 50 DM;

d) für die Durchführung von Probefahrten (§ 27 Abs. 4)
je angefangene Stunde und beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission .... 10 DM;

e) für die Prüfung von Stabilitätsberechnungen vollständige Prüfung

volle Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a,
Teilprüfung nach Veränderung

halbe Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a.

*) Fähren, die zur gleichzeitigen Beförderung von Personen und Fahrzeugen, Gütern und Vieh eingerichtet sind.

5. Die Reisekosten nach Nummer 1 Buchstabe d werden für die privaten Sachverständigen nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen berechnet. Bei den nach § 10 zu berechnenden Entschädigungen erhalten die privaten Sachverständigen die Sätze der Stufe II; die verwaltungsangehörigen Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission erhalten die ihrer Dienststellung entsprechenden Sätze nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

6. Für die Untersuchung kann ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren erhoben werden.

7. Die Gebühren werden im Donauschiffsattest vermerkt.

8. Für die Untersuchung der Fahrzeuge des Bundes oder eines zum Bund gehörenden Landes werden Gebühren nicht erhoben.

Anlage 5
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 12)

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt (DonauSchPatentVO)

Vom 22. Juli 1960

— Auszug —

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird — hinsichtlich des § 15 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 15

Gebühren und Entschädigungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Erteilung und der Erweiterung eines Befähigungszeugnisses entstehenden Kosten trägt der Bewerber nach der Gebührenordnung der Anlage 6.

(2) Die der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nicht angehörenden Mitglieder der Schiffsführerprüfungskommission (§ 12 Abs. 1) erhalten für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 20,— DM. Außerdem werden ihnen die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Dauert die Prüfungstätigkeit weniger als vier Stunden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte. Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz der Schiffsführerprüfungskommission statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg

Anlage 6

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

1.	für die Prüfung zur Erteilung des Donaukapitänpatents und des Schiffsführerpatents	25,— DM
2.	für die Prüfung zur Erteilung des kleinen Patents und des Fährführerscheins	15,— DM
3.	für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Kapitänpatents und des Schiffsführerpatents	10,— DM
4.	für die Beurkundung der Erweiterung des kleinen Patents	8,— DM
5.	für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des kleinen Patents und des Fährführerscheins	6,— DM
6.	für den Umtausch eines Befähigungsnachweises nach bisherigem Recht in ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung	2,— DM

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt

Vom 27. August 1965

Auf Grund des § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Donauschifferpatentverordnung — Anlage 6 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt (DonauSchPatentVO) vom 22. Juli 1960 (Verkehrsbl. S. 292) — erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg

Anhang

Anlage 6

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Prüfung zur Erteilung des Donaukapitänpatents, des Schiffsführerpatents und des kleinen Patents 25,— DM
2. für die Prüfung zur Erteilung des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 13,— DM
3. für die Prüfung zur Erteilung des Fährführerscheins für Fährnachen 7,— DM
4. für die Prüfung zur Erweiterung des Schiffsführerpatents oder des kleinen Patents auf außerdeutsche Strecken 13,— DM
5. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Donaukapitänpatents und des Schiffsführerpatents 10,— DM
6. für die Beurkundung der Erweiterung des Schiffsführerpatents und des kleinen Patents 8,— DM
7. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des kleinen Patents und des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 10,— DM
8. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Fährführerscheins für Fährnachen 7,— DM
9. für den Umtausch eines Befähigungsnachweises nach bisherigem Recht in ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung 3,— DM

Anlage 6
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 13)

Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover

Vom 26. Juli 1961

— Auszug —

Auf Grund des § 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 11. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 470) wird — hinsichtlich des § 8 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 8

Gebühr

Für die Zuteilung des Kennzeichens und die Ausstellung des Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM zu entrichten.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Hannover

Anlage 7
(Zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 14)

Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover

Vom 1. Februar 1962

— Auszug —

Auf Grund des § 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 11. April 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 470) wird — hinsichtlich des § 8 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 8

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für die Untersuchung der Boote, die Besichtigung der Betriebsstätten und die in dieser Verordnung vorgesehenen Nebenleistungen trägt der Unternehmer nach der anliegenden Gebührenordnung.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion

Hannover

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 2 — 10,— DM,
2. für die Untersuchung der Boote einschließlich der Rettungsboote, die Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl, die Bezeichnung der Einsenkungsgrenze sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 für jede zugelassene Person — 0,50 DM,

   je Boot jedoch mindestens — 6,— DM.

   Wird ein Boot untersucht, ohne daß dabei eine neue Vermessung notwendig wird, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte; bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer gleichartiger Boote für denselben Antragsteller wird die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Boote zugelassenen Zahl der Insassen berechnet, wenn die gleichzeitige Abnahme mehrerer Boote gleicher Bauart und Größe einfacher ist.
3. für die Untersuchung nach § 6 Abs. 3 die Gebühren nach Nummer 2;
4. für die Besichtigung nach § 7 — 10,— DM,
5. die Reisekosten für die untersuchenden oder besichtigenden Beamten und Angestellten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Anlage 8
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 17)

Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf der Donau (Donaufährenverordnung)

Vom 4. Oktober 1965

— Auszug —

§ 19

Gebühren

Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungshandlungen trägt der Fährinhaber nach der Gebührenordnung der Anlage 2.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg

Anlage 2

Gebührenordnung

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus
   a) Gebühren für die Ausstellung des Fährprüfungsbuches (§ 3 Abs. 2),
   b) Gebühren für die Festsetzung der höchstzulässigen Belastung und höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste (§ 3 Abs. 4);

2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen 7,— DM;

3. Die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe b betragen bei Personenfähren

bis 30 Personen	8,— bis 20,— DM
31 bis 50 Personen	28,— DM
51 bis 200 Personen	32,— DM
201 bis 400 Personen	36,— DM
mehr als 400 Personen	40,— DM

bei Lastfähren

ohne eigene Triebkraft	8,— bis 28,— DM
mit eigener Triebkraft	20,— bis 40,— DM

bei Fährnachen

(einschließlich Donauschiffsattest)	4,— bis 8,— DM

Anlage 9
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 19)

Verordnung über den Verkehr von Sportbooten auf dem Edersee und dem Diemelsee

Vom 1. März 1966

— Auszug —

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. II S. 1510) sowie des § 2 der Verordnung über das Wasserskifahren auf Bundeswasserstraßen vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1959) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 909) wird — hinsichtlich des § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

§ 17

An Gebühren nach dieser Verordnung werden erhoben:

1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 4 für eine Fahrt 2,— DM,
   für ein Jahr 20,— DM,
2. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 zur Ausübung des Wasserskisports 10,— DM,
3. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 zum Auslegen einer Ankerboje oder eines Anlegestegs,
   je Ankerboje oder Anlegesteg 20,— DM,
4. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 14 zum Abhalten einer wassersportlichen Veranstaltung 15,— DM,
5. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 für ein Jahr 5,— DM.

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Hannover

Anlage 10
(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 25)

Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Vom 13. Juli 1957

— Auszug —

Nachstehend wird die Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal verkündet.

Der Bundesminister für Verkehr

Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 4

Als Ausweis für die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer wird eine auf die Person lautende Ausweiskarte ausgestellt, die dem Kanalpolizeibeamten und dem Schiffsführer oder seinem Vertreter auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist eine Gebühr vom 10,— Deutsche Mark zu entrichten.

**Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Kiel**